Schulzeitverkürzung und Schüleraustausch

Mit der Schulzeitverkürzung und der Einführung des „Abiturs in 12 Jahren" geht derzeit noch eine Reihe von Verunsicherungen in der Öffentlichkeit einher. Ist ein Schuljahr im Ausland weiterhin sinnvoll? Wann wäre der richtige Zeitpunkt dafür? AJA und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport möchten diese Unsicherheit verringern und über die bestehenden Möglichkeiten informieren, ein Schuljahr im Ausland zu verwirklichen.

Auch im 13-jährigen Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien) ist ein Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe möglich. Dabei gelten ebenfalls die hier geschilderten Grundsätze.

Warum ein ganzes Schuljahr im Ausland?

Kulturen funktionieren in Jahreszyklen.

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, den einjährigen Zyklus der Kultur ihres Gastlandes vollständig mitzuerleben. Dies sind zum Beispiel alle Feste, Feiertage und Traditionen. Auf diese Weise tauchen sie in die fremde Kultur ein und erfahren diese von innen heraus. Wenn besonders in der zweiten Hälfte des Jahres Sprachbarrieren überwunden, das Einleben in der Gastfamilie und im Land abgeschlossen und Freundschaften aufgebaut sind, kann sich ein vertieftes Verständnis für das Fremde entwickeln.

Ein Schuljahr im Ausland während der Schulzeit bietet besondere Chancen.

Persönliche Erfahrungen in einem anderen Land haben – besonders während der Zeit des Erwachsenwerdens – nachhaltige Wirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und fördern interkulturelle und soziale Kompetenzen wie Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Selbständigkeit, Offenheit und Verständnis.

Während der Schulzeit sind die Jugendlichen alt genug, um eigene Wertvorstellungen zu reflektieren und sich der eigenen Identität bewusst zu werden. Gleichzeitig sind sie jung genug, um sich durch die nötige Offenheit und Flexibilität dem Leben in der anderen Kultur anzupassen und in der Gastfamilie integrieren zu können. So lernen sie, Situationen aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten.

Die Jugendlichen lernen während eines ganzen Jahres zudem eine Fremdsprache fließend zu sprechen.

Informationen und Kontakt

AJA ist der Dachverband gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen in Deutschland. Gestützt auf ehrenamtliches Engagement führen die AJA-Organisationen weltweit langfristige, bildungsorientierte Schüleraustauschprogramme durch. Mit ihrer Arbeit fördern sie interkulturelles Lernen, Verständigung, Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Respekt für andere Lebensweisen und leisten damit einen Beitrag zur Demokratie- und Friedenserziehung.

Die Qualität und das Profil der AJA-Organisationen sind gekennzeichnet durch Auswahl und Betreuung aller Teilnehmer, Internationalen Austausch (zur Zeit in über 60 Ländern), Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit sowie Transparenz bei Kosten und Leistungen.

Die Organisationen fördern jährlich 1/3 ihrer Programmteilnehmer mit Teil- und Vollstipendien, um auch denjenigen ein Austauschjahr zu ermöglichen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Weitere Informationen zur Anerkennung von Auslandsschuljahren und zu den Austauschorganisationen: **www.aja-org.de**

AFS Interkulturelle Begegnungen e.V.
Friedensallee 48, 22765 Hamburg
+49 (0)40 399 22 20
info-germany@afs.org

Deutsches Youth for Understanding Komitee e.V.
Oberaltenallee 6, 22081 Hamburg
+49 (0)40 227 00 20
info@yfu.de

Experiment e.V.
Gluckstraße 1, 53115 Bonn
+49 (0)228 957 22 0
info@experiment-ev.de

Open Door International e.V.
Thürmchenswall 69, 50668 Köln
+49 (0)221-60 60 85 50
info@opendoorinternational.de

Partnership International e.V.
Hansaring 85, 50670 Köln
+49 (0)221 913 97 33
office@partnership.de

Rotary Jugenddienst Deutschland e.V.
Raboisen 30 – Rotary Verlag
20095 Hamburg
info@rotary-jd.de

Stand: Mai 2013

Für ein Schuljahr ins Ausland – so geht's in Brandenburg!

→ Informationen für Schülerinnen und Schüler sowie für Eltern, Lehrer und Schulleitungen

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

AJA Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustauschorganisationen

Möglichkeiten für ein Schuljahr im Ausland

Auslandsschuljahr mit Anerkennung auf den Bildungsgang:
Sowohl im 12- als auch im 13-jährigen Bildungsgang kann ein Auslandsschuljahr in der Einführungsphase oder im ersten Jahr der Qualifikationsphase angerechnet werden. Dazu muss nachgewiesen werden, dass die Belegverpflichtungen der hiesigen Einführungs- und Qualifikationsphase erfüllt wurden, oder die nachgewiesenen Leistungen vor und während des Schulbesuchs im Ausland müssen eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen. Die Überprüfung erfolgt erst nach Rückkehr aus dem Ausland.

Auslandsschuljahr ohne Anerkennung auf den Bildungsgang:
Schülerinnen und Schüler können während des gesamten Schulverhältnisses auf Antrag für einen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden (vgl. § 44 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz). Allerdings ist eine Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland im letzten Jahr der Qualifikationsphase unzulässig. Üblicherweise betrifft das Austauschjahr folgende Zeiträume:

→ Austauschjahr nach der Jahrgangsstufe 10:
Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 10 ein Schuljahr ins Ausland gehen, setzen nach ihrer Rückkehr in das Land Brandenburg ihren Bildungsgang in der Jahrgangsstufe 11 fort. Zeiten eines Schulbesuchs im Ausland werden weder in der Sekundarstufe I noch in der Sekundarstufe II auf die Höchstverweildauer angerechnet (Bewerbung bei den Austauschorganisationen: am Ende der Jahrgangsstufe 9 / Anfang der Jahrgangsstufe 10).

→ Austauschjahr nach 10/1:
Schülerinnen und Schüler schieben das Austauschjahr als zusätzliches Schuljahr zwischen der ersten und zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 10 ein. Dies betrifft vor allem den Schulbesuch in Gastländern auf der Südhalbkugel. Im Anschluss besuchen sie in Brandenburg das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 (Bewerbung bei den Austauschorganisationen: in der Jahrgangsstufe 9).

Die rechtliche Lage in Brandenburg

Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V) vom 2. August 2007
Anmerkung: betrifft die Jahrgangsstufe 10 als Einführungsphase an Gymnasien (12-jähriger Bildungsgang)

§ 10 Schulbesuch im Ausland
Schülerinnen und Schüler können für einen längstens einjährigen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden. (...) Versetzungen und der Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen können auf der Grundlage der während des Schulbesuchs im Ausland erbrachten und nachgewiesenen Leistungen erfolgen, wenn diese Leistungen und die Leistungen vor dem Schulbesuch im Ausland den nach dieser Verordnung zu erbringenden Leistungen für eine Versetzung oder für den Erwerb von Abschlüssen oder Berechtigungen gleichwertig sind. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV) vom 21. August 2009
Anmerkung: betrifft alle Schülerinnen und Schüler im 13-jährigen Bildungsgang und diejenigen, die im 12-jährigen Bildungsgang das 1. Jahr der Qualifikationsphase im Ausland verbringen

§ 4 Schulbesuch im Ausland
(2) Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn in der Regel in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, die der zuletzt abgeschlossenen Jahrgangsstufe folgt. Die Schullaufbahn kann unter Anrechnung der Zeiten des Schulbesuchs im Ausland in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler nachweist, dass mit dem Schulbesuch im Ausland die Voraussetzungen gemäß § 8 oder § 9 (*Anmerkung: Dort ist die Belegverpflichtung in der Einführungs- und Qualifikationsphase geregelt.*) erfüllt wurden oder die nachgewiesenen Leistungen vor und während des Schulbesuchs im Ausland eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule. Sie oder er berät die Schülerin oder den Schüler nachweislich über die weitere Schullaufbahn.
(3) Erfolgt der Auslandsaufenthalt in den ersten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, können auf Antrag **1.** die Leistungen aus dem zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase (...) oder **2.** ausländische Leistungsnachweise, wenn diese hinsichtlich Umfang, Fächerbreite und Anforderungsniveau der Qualifikationsphase vergleichbar sind, in die Gesamtqualifikation und zur Erfüllung der Mindestanforderungen (...) einbezogen werden. (...)

Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des AJA

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und AJA empfehlen allen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern, sich frühzeitig vor dem Auslandsaufenthalt mit der jeweiligen Schulleitung in Verbindung zu setzen, um die verschiedenen Möglichkeiten und Voraussetzungen für ein Schuljahr im Ausland zu diskutieren.
Unabhängig von einer Anerkennung schulischer Leistungen in Deutschland wirkt das Austauschjahr nachhaltig auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die hinzugewonnenen Fähigkeiten wie Fremdsprachenkenntnisse oder interkulturelle und soziale Kompetenzen sind wichtige Schlüsselqualifikationen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit. Darum ist auch ein zusätzlich eingeschobenes Auslandsschuljahr ein Gewinn.
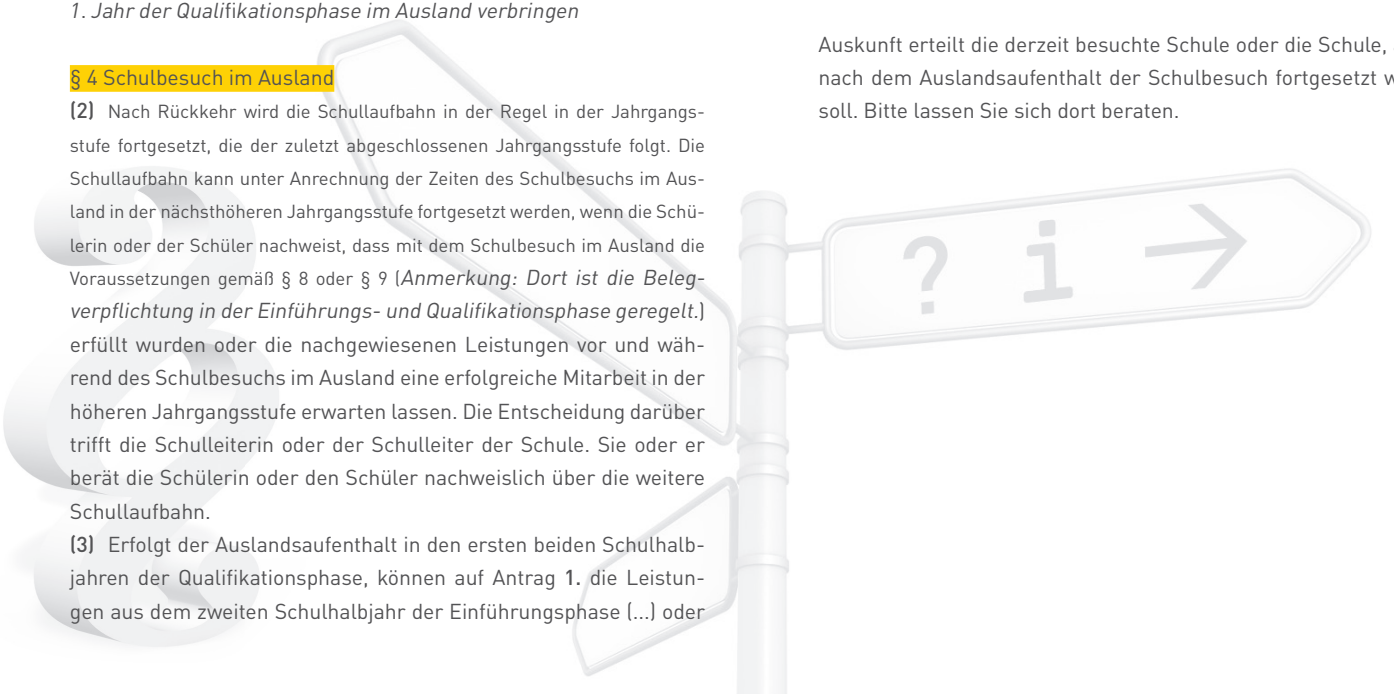
Auskunft erteilt die derzeit besuchte Schule oder die Schule, an der nach dem Auslandsaufenthalt der Schulbesuch fortgesetzt werden soll. Bitte lassen Sie sich dort beraten.